

Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfall - Wegeunfall
(§§ 7, 8, 105, 108 SGB VII; §§ 823, 847 BGB; §§ 1, 3 Nr. 1 PflVG);
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom
14.12.2000 - 8 AZR 92/00 -

Das Verlassen des Arbeitsplatzes einschließlich des Weges auf dem Werksgelände bis zum Werkstor stellt regelmäßig noch eine betriebliche Tätigkeit i. S. von § 105 I SGB VII dar. Der Weg von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 II SGB VII) beginnt mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores.

BAG, *Urt. v. 14. 12. 2000 - 8 AZR 92/00 (Vorinstanz: LAG Köln, Urt. v. 13. 10. 1999 - 7 Sa 408/99)*

Zum Sachverhalt: Die Parteien streiten über ein Schmerzensgeld. Der Kl. war bei der S-AG in deren Betrieb in Köln als Lagerist beschäftigt. Am 25. 9. 1997 gegen 8.40 Uhr verursachte der in demselben Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer M mit seinem Pkw auf dem Betriebsgelände einen Unfall, den die zuständige Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt hat. Der Kl. hatte auf einem Fahrweg zwischen zwei Betriebsgebäuden einen Handwagen gezogen. Der Pkw des M erfasste den Handwagen, welcher gegen den Kl. schleuderte. Hierdurch erlitt der Kl. Verletzungen. Auf dem Betriebsgelände gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h. Es ist mit einer Schranke und einem Tor gesichert. Die Ein- und Ausfahrt wird von einem Pförtner überwacht. Der Kl. verlangt von der Bekl. als der Kfz-Haftpflichtversicherung des M die Zahlung von Schmerzensgeld.

Das ArbG hat der Klage in Höhe von 4000 DM stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Bekl. hat das LAG die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision begehrt der Kl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Das LAG hat die Klage im Ergebnis richtig und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

1. Der Anspruch des Kl. kann sich nur aus den §§ 823, 847 BGB ergeben. Danach ist zur Zahlung eines Schmerzensgelds verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Körper eines anderen widerrechtlich verletzt. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass Herr M den Kl. mit seinem Kfz widerrechtlich und fahrlässig verletzt hat. Der Verletzte kann die Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters nach Maßgabe der §§ 1, 3 Nr. 1 PflichtVersG unmittelbar in Anspruch nehmen.

2. Bei Arbeitsunfällen wird diese Haftung durch die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung eingeschränkt. Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 II Nrn. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben (§ 105 I 1 SGB VII). Zu den „anderen gesetzlichen Vorschriften“ gehören auch die §§ 823, 847

BGB. Der Sinn und Zweck der Haftungseinschränkung besteht darin, Haftungsstreitigkeiten unter den Betriebsangehörigen im Interesse des Betriebsfriedens zu vermeiden und den Arbeitgeber, der den Unfallversicherungsschutz finanziert, von Freistellungs- und Erstattungsansprüchen nach den Regeln über den innerbetrieblichen Schadensausgleich zu entlasten (vgl. nur *Blomeyer*, Münchner Hdb. z. ArbeitsR., 2. Aufl., § 61 Rdnrn. 1 f.; *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers, 3. Aufl., Rdnrn. 519 ff., 533 ff., 536 ff.; *Zöllner/Loritz*, ArbeitsR. 5. Aufl., § 19 I 1,

S. 250 f.; *Küttner/Reinecke*, Personalbuch 2000, Nr. 56 Rdnr. 2, alle m. w. Nachw.). Dafür erhält der Verletzte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch in Fällen, in denen der Arbeitskollege nicht oder nicht voll haften würde.

3. Auf Grund dieser gesetzlichen Haftungseinschränkung besteht im Streitfalle keine Verpflichtung des Schädigers M gegenüber dem Kl. Deshalb kann auch die Bekl. als Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch genommen werden.

a) Die Verletzung des Kl. stellte für diesen einen Arbeitsunfall und damit einen Versicherungsfall (§ 7 SGB VII) dar. Das steht zwischen den Parteien außer Streit und bedarf keiner weiteren Begründung, nachdem die zuständige Berufsgenossenschaft eine entsprechende Entscheidung getroffen hat (vgl. § 108 SGB VII).

b) Der Unfallverursacher M war Versicherter desselben Betriebs wie der Kl. Beide waren dort als Arbeitnehmer beschäftigt (§ 2 I Nr. 1 SGB VII).

c) M hat den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht. Betriebliche Tätigkeit ist grundsätzlich gleichzusetzen mit versicherter Tätigkeit gem. § 8 I 1 SGB VII. Wie das LAG zutreffend ausgeführt hat, kommt es nicht darauf an, ob M gerade eine von seinem Vorgesetzten angeordnete Dienstreise zu einem Kunden antrat. Im Falle einer Dienstreise wäre eine betriebliche Tätigkeit nicht zweifelhaft (vgl. nur *Hauck/Keller*, SGB VII, K § 8 Rdnr. 32; *ErfK/Preis*, § 105 SGB VII Rdnr. 3, § 104 SGB VII Rdnr. 23; *Otto/Schwarze*, Rdnrn. 565 ff., 569, 135 ff.). Es läge auch für M schon deswegen ein Arbeitsunfall nach § 8 I SGB VII und nicht nach § 8 II SGB VII (sog. Wegeunfall) vor, weil er in Erfüllung seiner Arbeitspflicht gehandelt hätte. Eine betriebliche Tätigkeit war auch dann noch gegeben, wenn M, wie der Kl. in der Klageschrift vorgetragen hat, nach Hause fahren wollte. Zwar ist der Weg des Arbeitnehmers von und zur Arbeit dessen Sache (vgl. auch *Senat*, NZA 2000, 1052 [zu II 2]), keine betriebliche Tätigkeit und nur aus sozialpolitischen Gründen in der gesetzlichen Unfallversicherung mitversichert. Dagegen stellt das Verlassen des Arbeitsplatzes einschließlich des Weges auf dem Werksgelände (sog. Betriebsweg) bis zum Werkstor wegen des engen Zusammenhangs mit der eigentlichen Arbeitsleistung noch betriebliche Tätigkeit dar. Der Arbeitnehmer steht hier noch in enger Berührung mit der Arbeitsleistung anderer Arbeitnehmer des Betriebs, hält sich noch in der Herrschaftsphäre des Arbeitgebers auf und unterliegt dessen Ordnungsgewalt (vgl. § 87 I Nr. 1 BetrVG). Seine Tätigkeit ist für den Arbeitgeber in einem weiteren Sinne von Nutzen. Wie der Arbeitnehmer sich verhält, liegt im Interesse des Arbeitgebers, der auch den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Risikos besitzt. Das Verlassen des Arbeitsplatzes auf dem Werksgelände ist deshalb nicht ausschließlich dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers zuzurechnen (vgl. *Otto/Schwarze*, Rdnr. 151 m. w. Nachw.; *Blomeyer*, in: Münchener Hdb. z. ArbeitsR., § 61 Rdnrn. 17, 18, § 59 Rdnrn. 38 f.; *Ricke*, in: *KassKomm*, § 105 SGB VII Rdnr. 6; *ErfK/Preis*, § 105 SGB VII Rdnr. 3, § 104 SGB VII Rdnr. 22; *Hauck/Keller*, K § 8 Rdnrn. 32 f.;

Brackmann/Krasney, Hdb. der Sozialversicherung, SGB VII § 105 Rdnr. 6, § 8 Rdnrn. 21 ff., 31 ff.; *Küppersbusch*, Erstattungsansprüche bei Personenschaden, Rdnr. 411).

d) *M* hat den Arbeitsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt. Der Kl. hat keinen Vorsatz geltend gemacht. Auch wenn *M*, was streitig ist, 40 km/h gefahren sein sollte, ergibt sich daraus kein billiges Inkaufnehmen des Unfalls im Sinne eines bedingten Vorsatzes. Vielmehr hat die Bkl. unwidersprochen vorgetragen, *M* sei von der Sonne geblendet gewesen und habe den Kl. übersehen. Auf den Grad der Fahrlässigkeit kommt es nicht an.

e) *M* hat den Unfall nicht auf einem nach § 8 II Nrn. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt. Gem. § 8 II Nr. 1 SGB VII ist versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die Voraussetzung eines Weges „von dem Ort der Tätigkeit“ liegt im Streitfall nicht vor. Erst recht fehlt es ersichtlich an den zusätzlichen besonderen Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 4.

Ort der Tätigkeit ist in der Regel das gesamte Werksgelände. Auf Wegen am Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 8 I 1 SGB VII, sofern der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegeben ist. Der Weg nach dem Ort der Tätigkeit endet im Allgemeinen mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores. Ebenso beginnt der Weg von dem Ort der Tätigkeit mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores. Es ist nicht zulässig, von Fall zu Fall auf die speziellen örtlichen und baulichen Verhältnisse der jeweiligen Betriebsstätte abzustellen. Die Wege vom Werkstor zum Arbeitsplatz und zurück stehen mit der versicherten Tätigkeit in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang. Auf dem abgegrenzten Werksgelände besteht dessen betriebseigentliche Gefahr und nicht (nur) das allgemeine Wegerisiko (*BSG*, SozR 2200 § 725 Nr. 12; *Ricke*, in: *KassKomm* § 8 SGB VII Rdnr. 185; *Hauck/Keller*, K § 8 Rdnrn. 193, 32 f.; *Jahn*, SGB VII § 8 Rdnr. 19 (Groß); *Brackmann/Krasney*, SGB VII § 8 Rdnr. 177 m. w. Nachw.; *Schulin*, Hdb. des SozialversicherungsR. Bd. 2 UnfallversicherungsR., § 33 Rdnr. 42; *Schaub*, ArbeitsR. Hdb., 9. Aufl., § 109 VI 3 b Rdnr. 74, S. 1111, § 109 III 5 b Rdnr. 42, S. 1105; *Blomeyer*, in: *Münchener Hdb. z. ArbeitsR.*, § 61 Rdnrn. 24 ff., 27; *Rolfs*, NJW 1996, 3177 [3179]; *BT-Dr* 13/2204, S. 100 zu § 104 I, wonach die Ausnahme von der Haftungsbeschränkung nicht mehr Betriebswege umfasst [soweit sie nach früherem Recht als Teilnahme am öffentlichen Verkehr behandelt wurden]; zur Gesetzesbegründung *Waltermann*, NJW 1997, 3401 [3402]; *Marschner*, BB 1996, 2090 [2091]; wohl auch *Küttner/Reinecke*, Nr. 56 Rdnr. 4; vgl. auch *BGH*, NJW 1995, 1558 = *VersR* 1995, 561 zu dem früher nach § 636 RVO maßgeblichen Begriff „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“. Der Unfall des Kl. hat sich auf dem abgegrenzten, durch Schranke und Tor gesicherten Werksgelände, nicht auf einer öffentlichen Straße zugetragen. Zu der eigentlichen Arbeitstätigkeit des *M* bestand bis zum Verlassen des Werksgeländes ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang.

4. Entgegen dem Einwand des Kl. ist es unfallversicherungsrechtlich bedeutungslos, ob der konkrete Unfall auf dem Betriebsweg aus den speziellen Gefahren des Betriebs resultiert. Er kann auch auf einer dem gewöhnlichen Straßenverkehr vergleichbaren Gefahrensituation beruhen; Gefahren des täglichen Lebens schließen Arbeitsunfälle nicht aus (*BSG*, SozR 2200 § 725 Nr. 12). Ob der Haftungsausschluss für den *M* notwendig oder wegen der Pflichtversicherung eher zweitrangig war, spielt keine Rolle. Die Beurteilung als Arbeitsunfall nach § 8 I oder § 8 II SGB VII (Wegeunfall) kann nicht davon abhängen, ob der Unfall mit dem Pkw oder zum Beispiel mit einem Fahrrad verursacht worden ist.

Erst recht lässt sich nach geltendem Recht nicht die Forderung begründen, bei Kfz-Unfällen müsse die Haftpflichtversicherung stets eintreten, soweit eine Haftung des Schädigers nach Zivilrecht bestehe.

Anm. d. Schriftlfg.: Zur Versicherung des Wegeunfalls s. *Thüsing*, SGB 2000, 595, sowie *Lemcke*, r+s 2000, 488.

Fundstelle

NZA 10/2001, 549-551
EZA-SD 2001, Nr 5, 22-24
DB 2001, 595-596
BB 2001, 786-787
VersR 2001, 720-722
NJW 2001, 2039-2040
EZA § 105 SGB VII Nr